

Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld in der Fassung vom 07.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 07.12.2023 für die Friedhöfe der Stadt Alsfeld folgende

Friedhofsordnung

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Alsfeld:

- a) Friedhof der Kernstadt Alsfeld
- b) Friedhof Altenburg
- c) Friedhof Angenrod/Billertshausen
- d) Friedhof Eifa
- e) Friedhof Elbenrod
- f) Friedhof Eudorf
- g) Friedhof Fischbach
- h) Friedhof Heidelberg
- i) Friedhof Leusel
- j) Friedhof Schwabenrod/Münch-Leusel
- k) Friedhof Liederbach
- l) Friedhof Lingelbach
- m) Friedhof Berfa
- n) Friedhof Hattendorf

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung von Personen:

- a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Alsfeld waren oder
- b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
- d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben,
- e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

(1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.

(2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

(3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.

(4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.

(5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.

(6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhezeiten der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

(3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

Die Friedhöfe sind täglich wie folgt geöffnet

- a) 1. April – 30. September: 07.00 – 21.00 Uhr
- b) 01. Oktober – 31. März: 08.00 – 19.00 Uhr

Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i.S.d. § 8,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Plakate anbringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
- i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- j) zu lärmern, zu spielen, das Konsumieren alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel und
- k) die Nutzung von Wasserzapfstellen und Abfallbehältern zu anderen Zwecken als zur Pflege der Grabanlagen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens acht Tage vor Durchführung anzumelden.

(5) Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können und
- c) die Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein Kalenderjahr ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.

(4) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes nur an Werktagen, zu den ortsüblichen Arbeitszeiten, auszuführen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Jedoch können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Trauerfeiern zur Einäscherung an Freitagnachmittagen und Samstagen erfolgen.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt. Urnen müssen aus natürlichen Stoffen und umweltfreundlichem Material bestehen. Die Urnen für Baumbestattungen müssen biologisch abbaubar sein.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Urnen dürfen den Durchmesser von 30 cm und eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

§ 11 Nutzung der Leichenhallen/Trauerfeiern

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschaucheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und pathologischen sowie rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gemäß § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt.

Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung, sehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag und nach Anhörung des Gesundheitsamtes aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg gestatten.

(4) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

(5) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, in den Leichenhallen oder am Grab abgehalten werden. Trauerfeiern am offenen Sarg sind nicht zulässig.

(6) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Der Transport des Sarges und Urnen erfolgt durch von den Angehörigen beauftragten Sargträgern oder durch Mitarbeiter/-innen eines beauftragten Bestattungsunternehmens. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 12 Ausheben von Gräber

(1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal oder durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt werden.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gemäß § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverbleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat im erforderlichen Umfang Grabmale, Fundamente und Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt zu erstatten. Können beim Ausheben des Grabes Einfassungsteile (ohne Denkmal) im Boden verbleiben, übernimmt der Nutzungsberechtigte bei eventuell auftretenden Schäden die alleinige Haftung.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle:

- a) für Leichen 30 Jahre
- b) für Aschen 25 Jahre

§ 14 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelungen in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag: antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Umbettungen von anonym bestatteten Verstorbenen sind nicht zulässig.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen Zwecken als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 15 Grabarten

- (1) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten (§ 18),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 19),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 22),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 23),
 - e) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (§ 24),
 - f) Urnengemeinschaftsgräber (§ 25),
 - g) Baumgrabstätten (§ 26),
 - h) Reihen-Rasengräber (§ 27),
 - i) Urnenreihen-Rasengräber (§ 27),
 - j) Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten (§ 28),
 - k) gärtnerbetreute Grabanlage (Memoriam-Garten § 27a).
- (2) Die Stadt Alsfeld ist nicht verpflichtet, auf allen Friedhöfen sämtliche Grabarten zur Verfügung zu stellen. Auf dem Friedhof in der Kernstadt Alsfeld werden alle Grabarten angeboten. Ein Verzeichnis mit der Festlegung der Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen in den Stadtteilen ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung (Anlage 1).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Nutzungsrechte an Grabstätten

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 17 Verlegung der Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

§ 18 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder einer Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr,
- c) Grabstätten im Rasengrabfeld.

(3) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

- a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m.
Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m.
- b) Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m

Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt 0,50 m.
Der Abstand vor bzw. hinter den Grabreihen beträgt 0,80 m.
Bei einer Kopf an Kopfbelegung beträgt der Abstand 0,40 m.

- c) Reihengrabstätten mit vorhandenen Grabeinfassungsplatten
Länge: 2,50 m
Breite: 0,90 m
- d) Reihengrabstätten mit Plattenrahmen
Länge: 2,75 m
Breite: 1,20 m

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig,

- a) eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- b) Die Beisetzung einer Urne, von Angehörigen im Sinne des § 19 Abs. 3, wenn auf die satzungsrechtliche Ruhezeit von 25 Jahren verzichtet wird.

(5) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstellen bekannt gemacht.

(7) Innerhalb der bekannt gemachten Abräumfrist sollen die Nutzungsberechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf der Frist werden die noch auf den Gräbern befindlichen Grabanlagen entschädigungslos beseitigt; sie werden nicht aufbewahrt. Die entstehenden Kosten der Grabräumung trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 19 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nicht nur anlässlich eines Todesfalles möglich, es kann auch vor Eintritt eines Sterbefalles erworben werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht.

(2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligigen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.

Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:

- a) Ehegatten
- b) Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 3 Ziffer c) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(4) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 19 Abs. 3 übertragen werden.

(5) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Wahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 19 Abs. 3 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 19 Abs. 3 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Ältteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

(6) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhezeit für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für diese Beisetzung verlängert worden ist. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

§ 20 Maße der Wahlgrabstätten

(1) Die einstelligen Wahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 2,40 m
Breite: 1,00 m

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 m. Der Abstand vor bzw. hinter den Grabreihen beträgt 0,80 m. Bei einer Kopf an Kopfbelegung beträgt der Abstand 0,40 m. Einstellige Wahlgrabstätten sind vorgesehen für eine Erdbestattung und maximal vier Urnenbeisetzungen.

(2) Die zweistelligen Wahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 2,40 m
Breite: 2,30 m

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 m. Der Abstand vor bzw. hinter den Grabreihen beträgt 0,80 m. Bei einer Kopf an Kopfbelegung beträgt der Abstand 0,40 m.

Zweistellige Wahlgrabstätten sind vorgesehen für zwei Erdbestattungen und maximal acht Urnenbeisetzungen.

(3) Zweistellige Wahlgrabstätte mit Plattenrahmen haben folgende Maße:

Länge: 2,90 m

Breite: 2,60 m

§ 21 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten § 22,
- b) Urnenwahlgrabstätten § 23,
- c) Grabstätten für Erdbestattungen,
- d) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen § 24,
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten § 25,
- f) Baumgrabstätten § 26,
- g) Urnenreihen-Rasengräber § 27,
- h) gärtnerbetreuten Grabanlage (Memoriam Garten) § 27a,

(2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(3) Alle Urnenbeisetzungen werden nur unterirdisch beigesetzt.

§ 22 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,80 m

Breite: 0,80 m

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 m. Der Abstand vor bzw. hinter den Grabreihen beträgt 0,80 m. Bei einer Kopf an Kopfbelegung beträgt der Abstand 0,40 m.

§ 23 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es können bis zu vier Urnen in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit oder ein Wiedererwerb sind möglich.

(2) Die Urnenwahlgräber haben folgende Maße:

Länge: 1,00 m

Breite: 0,80 m

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 m. Der Abstand vor bzw. hinter den Grabreihen beträgt 0,80 m. Bei einer Kopf an Kopfbelegung beträgt der Abstand 0,40 m.

§ 24 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

(1) Auf den Friedhöfen in Alsfeld und dem Stadtteil Altenburg ist ein Feld für anonyme Urnenbeisetzungen ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

(2) Die Urnenbeisetzung wird durch das Friedhofspersonal ohne Beisein der Angehörigen oder Bestatter durchgeführt. Es erfolgt keine Benachrichtigung an die Angehörigen. Die Beisetzung ist bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides durchgeführt.

(3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung des Grabfeldes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 25 Urnengemeinschaftsgräber

(1) Bei einem Urnengemeinschaftsgrab befinden sich mehrere Urnen um ein Gemeinschaftsgrabmal. Die Vergabe der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Angehörigen haben keinen Einfluss auf die Reihenfolge des Beisetzungsplatzes, Reservierungen sind nicht möglich.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Die Namen, sowie Geburts- und Sterbejahre der hier beigesetzten Verstorbenen werden auf einem Gemeinschaftsgrabmal in Form von Namenstafeln genannt. Diese werden von der Friedhofsverwaltung angefertigt und angebracht.

(4) Die gärtnerische Instandhaltung und Pflege der Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Gestaltung oder punktuelle Bepflanzung des Beisetzungsplatzes ist nicht gestattet. Blumen oder Gestecke können von den Angehörigen vor dem Gemeinschaftsgrabmal abgelegt werden. Da die Ablagefläche begrenzt ist, ist der Grabschmuck in seiner Größe der örtlichen Gegebenheit anzupassen.

§ 26 Baumgrabstätten

- (1) Bestattungen von Ascheresten sind an besonders ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich der Bäume möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftsbaumgrabstelle wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (4) Die Kennzeichnung der Baumgrabstätte erfolgt durch Namenstafeln, auf denen Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr stehen. Diese werden von der Friedhofsverwaltung angefertigt und angebracht. Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (5) Holzkreuze und Grabschmuck sind spätestens vier Wochen nach der Beisetzung von der Grabstätte zu entfernen. Nach dieser Zeit ist das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte nicht mehr gestattet.
- (6) Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten ist. Ansonsten soll der Baumbestand in weitgehend naturbelassenem Zustand verbleiben.

§ 27 Grabstätten im Rasengrabfeld

- (1) In Rasengrabfeldern werden Grabstätten sowohl für Erdbestattungen als auch Urnenbeisetzungen in einer Rasenfläche eingerichtet. Die Grabstätten sind wie Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten zu behandeln. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Die Ruhezeit beträgt für Leichen 30 Jahre, für Aschen 25 Jahre. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Eine individuelle Gestaltung oder punktuelle Bepflanzung des Beisetzungsplatzes ist nicht gestattet. Holzkreuze und Grabschmuck sind von den Angehörigen spätestens vier Wochen nach der Beisetzung von der Grabstätte zu entfernen. Nach dieser Zeit ist das Ablegen von Blumen, Gestecken und Grabschmuck auf der Grabstelle nicht mehr gestattet. Die Pflege und Instandhaltung der Rasenfläche obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt durch ebenerdige Liegeplatten aus Stein/Granit, auf denen Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr eingraviert sind. Die Ausführung der Beschriftung darf nicht erhaben sein. Die einheitliche Größe beträgt bei den Urnenrasengräbern 0,40 x 0,40 m und bei den Erdrasengräbern 0,50 x 0,50 m. Die Mindeststärke beträgt in beiden Fällen 6 cm. Es sind keine Grabeinfassungen und Grabmale zulässig.

§ 27a gärtnerbetreute Grabanlage (Memoriam-Garten)

(1) Auf dem Friedhof der Kernstadt Alsfeld werden gärtnerbetreute Grabanlagen angeboten. Grabstätten innerhalb der gärtnerbetreuten Grabanlage werden ausschließlich mit der Auflage vergeben, dass ein Dauergrabpflege-Vertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen-Thüringen GmbH für die gesamte Nutzungsdauer abgeschlossen wird. Dieser beinhaltet die Kosten für die Errichtung und Pflege der gärtnerbetreuten Grabanlage sowie die Steinmetzarbeiten. Die aktuellen Verträge können bei der Friedhofsverwaltung angefordert werden.

(2) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte sowie die Beisetzung in einer gärtnerbetreuten Grabanlage werden die Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld erhoben.

(3) Folgende Grabstätten werden innerhalb der gärtnerbetreuten Grabanlage angeboten:

- a) Urnenwahlgrabstätten zur Beisetzung von maximal vier Urnen. Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich. Mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes ist der Dauergrabpflege-Vertrag um den gleichen Zeitraum zu verlängern.
- b) Urnenreihengrabstätten zur Beisetzung von einer Urne. Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten zur Beisetzung von einer Urne. Das Nutzungsrecht wird für 25 Jahre vergeben. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung ist nicht möglich. Es wird eine Grabstelle zur Beisetzung einer Urne vergeben.

(4) Die Grabgrößen und –abstände der einzelnen Grabstätten innerhalb der gärtnerbetreuten Grabanlage können von den Angaben unter § 22 und § 23 abweichen.

(5) Einzelheiten zu Grabmalen und Ablage von Trauergaben und Bepflanzungen sind dem jeweiligen Treuhandvertrag zu entnehmen.

§ 28 Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten

(1) Auf dem Friedhof in Alsfeld hält die Stadt ein zentrales Feld für gemeinschaftliche Bestattungsanlage von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.

(2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und Zweck dieser Ordnung sowie die Würde des Ortes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein, es dürfen nur Naturstein, sowie Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Stehende Grabmale dürfen nicht höher als 1,60 m sein, liegende Grabmale (Grabplatten – bei Gräbern für Erdbestattungen keine Komplettabdeckung - und sogenannte Kissensteine) sind zulässig.
3. Die Mindeststärke der Grabmäler beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m. Abweichend hiervon beträgt die Mindeststärke von Grabmälern aus Holz und Metall 0,08 m.
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 31 sein.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
6. Grabmale dürfen nicht größer als die Grabstätte selbst sein.

§ 30 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Der Antrag auf Zustimmung für die Errichtung und Veränderung von Grabmalen erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal). Auf dem Antrag müssen alle Einzelheiten der Anlage, wie Abmessungen, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 1 Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

(4) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungspflichtigen schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 31 Standsicherheit/Abnahmeprüfung

(1) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die TA Grabmal in der jeweils gültigen Fassung. Grabmale sind entsprechend den Regeln der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 30 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

(2) Die Abnahmeprüfung ist für alle neu zu errichtenden, wieder versetzten und reparierten Grabmalanlagen durchzuführen, um die Standsicherheit der Grabmalanlage nachzuweisen.

(3) Die Abnahmeprüfung von Grabmalanlagen ist durch eine sachkundige Person durchzuführen. Das Protokoll der Abnahmeprüfung ist unaufgefordert spätestens 10 Wochen nach Erstellen des Grabmales bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

(4) Die Inhaberin/der Inhaber bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.

(5) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von 6 Wochen angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

(6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 32 Beseitigung von Grabmalen und Einfassungen

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale, Einfassungen oder sonstige Grabausstattungen von den Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die abgeräumten Grabmale drei Monate aufzubewahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 33 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 34 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

(2) Für die Herrichtung und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 12 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.

(4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 34 Bepflanzung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme, der Baumgrabstätten, Reihenrasengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, die gärtnerbetreute Grabanlage (Memoriam-Garten) sowie dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten – sind gärtnerisch zu gestalten und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Wuchshöhe darf 2 m nicht überschreiten.

Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

(3) Bei Zerstörung oder Beschädigung der gärtnerischen Anlage oder des Grabmals durch höhere Gewalt oder durch Dritte ist die Friedhofsverwaltung nicht zur Herstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet.

(4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blume und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

(6) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

(7) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.

§ 35 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstellen für die Dauer von einem Monat.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt in diesem Fall das Nutzungsrecht ohne Entschädigung zu entziehen.

(3) Die/der Nutzungsberechtigte(n) ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie/ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 35 hinzuweisen.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 36 Übergangsregelungen

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.

(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S.1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

(3) Im Übrigen gilt diese Friedhofsordnung.

§ 37 Grabregister

(1) Es werden folgende Listen geführt:

- a) Ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Urnengräber;
- b) eine Namenskartei der beigesetzten Verstorbenen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes.
- c) Ein Verzeichnis nach § 31 Abs. 6 dieser Friedhofsordnung.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabdenkmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

(3) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.

(4) Diese Listen und Verzeichnisse werden auch digitalisiert geführt.

§ 38 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 39 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Alsfeld verwalteten Friedhöfe und Ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld zu entrichten.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Sich außerhalb der gemäß § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält.
 - b) Sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 3
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätige i.S.d. § 8,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - Druckschriften verteilt,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und betritt,
 - Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde und Assistenzhunde
 - lärmt, spielt, alkoholische Getränke oder berauschende Mittel konsumiert
 - Wasserzapfstellen und Abfallbehälter zu anderen Zwecken als zur Pflege der Grabanlagen nutzt
 - d) entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
 - e) entgegen der §§ 30 und 32 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet verändert oder entfernt,
 - f) Grabmale entgegen § 31 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - g) Grabmale entgegen § 33 nicht in gutem und verkehrssicheren Zustand hält,
 - h) Grabstätten im Sinne des § 35 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € (§ 17 Abs. 1 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Träger aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Alsfeld vom 01.10.2014 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Alsfeld, den 07.12.2023

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Stephan Paule, Bürgermeister